

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

Beitragsordnung

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 der Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. in der Fassung vom 21.12.2017 hat die Delegiertenversammlung am 13.11.2021 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Zweck der Regelung

Die Beitragsordnung regelt die Art und Weise der Erhebung sowie die Höhe der durch die Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. zu zahlenden Beiträge.

§ 2 Zweck der Beiträge

Die zu erhebenden Beiträge dienen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V., insbesondere dessen Funktion als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Persönliche Mitglieder

Persönliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. leisten einen besonderen Beitrag z.B. durch ihren persönlichen Einsatz, ihre ehrenamtliche Tätigkeit und durch persönliche Spenden. Darüber hinaus wird ein symbolischer Beitrag von 30,00 € für Neumitglieder empfohlen.

§ 4 Katholische Kirchengemeinden bzw. Pfarreien

Katholische Kirchengemeinden bzw. Pfarreien sind korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. und unterliegen somit gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Beitragspflicht. Die Höhe der insoweit zu zahlenden Beiträge wird gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. im Einvernehmen mit dem Erzbischof von Berlin festgelegt.

Für Einrichtungen in Trägerschaft der vorgenannten Kirchengemeinden werden Beiträge gemäß den nachfolgenden Regelungen (§ 5) erhoben.

§ 5 Korporative Mitglieder

Die für die Berechnung der Höhe der Beiträge erforderlichen Daten sind durch die korporativen Mitglieder dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. zu übermitteln. Die Höhe der Beiträge der korporativen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. beträgt:

1. Krankenhäuser

Der korporative Beitrag der Krankenhäuser beträgt ab dem Jahr 2022 0,047 % des vereinbarten Gesamtbudgets je Einrichtung des dem letzten Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahres. Zuzüglich werden die Mitgliedsbeiträge der Landeskrankengesellschaften erhoben, die an diese abgeführt werden. Für das Jahr 2021 gilt der Vorstands-Beschluss zur Beitragsordnung vom 22.06.2016 fort.

2. Leistungstypen der Pflege

2.a Pflegeeinrichtungen (voll- und teilstationär)

Beitragshöhe je Platz:	
Vollstationäre Pflege	86,00 EUR
Kurzzeitpflege	86,00 EUR
Tagespflege	55,00 EUR
Betreutes Wohnen, SWH	7,00 EUR

Die korporativen Beitragssätze je Platz werden zum 1. Juli eines Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2022 nominal angepasst, um den Beitragssatz real zu erhalten. Die Anhebung erfolgt auf Basis der Stundenvergütung der Anlage 32 Anhang C der Vergütungsgruppe P6 sowie der Steigerung des Verbrauchpreisindizes gemäß des Statistischen Bundesamtes. Die Gewichtung der Steigerung erfolgt mit 85 zu 15 Prozent.

Für die Pflegeeinrichtungen, die Mitglied in der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG) sind, werden zusätzlich die Beiträge der BKG erhoben, die an diese abgeführt werden.

2.b Pflegeeinrichtungen (ambulant) und Demenz-WG's

Der Beitrag beträgt 0,55% des Umsatzes aus den Entgelten des Vorjahres.

3. Leistungstypen der Behinderten- und Jugendhilfe

3.a Behinderten- und Jugendhilfe (voll- und teilstationär)

Beitragshöhe je Platz:	
Heime	121,00 EUR
Wohngemeinschaft	55,00 EUR
Betreutes Einzelwohnen	55,00 EUR
WfbM	55,00 EUR
Tagesstätten	55,00 EUR

Die korporativen Beitragssätze je Platz werden zum 1. Juli eines Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2022 nominal angepasst, um den Beitragssatz real zu erhalten. Die Anhebung erfolgt auf Basis der Stundenvergütung der Anlage 32 Anhang C der Vergütungsgruppe P6 analog sowie der Steigerung des Verbrauchpreisindizes gemäß des Statistischen Bundesamtes. Die Gewichtung der Steigerung erfolgt mit 85 zu 15 Prozent.

3.b Behinderten- und Jugendhilfe (ambulant)

Der Beitrag beträgt 0,27 % des Umsatzes aus den Entgelten des Vorjahres.

4. weitere entgeltfinanzierte soziale Dienste

Der Beitrag beträgt 0,27 % des Umsatzes aus den Entgelten des Vorjahres.

5. ambulante Hospizdienste und stationäre Hospize

Der Beitrag beträgt 0,27 % des Umsatzes aus den Entgelten des Vorjahres.

6. Kindertagesstätten

Der korporative Beitrag je Kindertagesstätten berechnet sich auf Grundlage der durchschnittlichen Belegungszahl des Vorjahres. Diese Bemessungszahl wird mit dem Faktor 42,30 EUR multipliziert.

Die korporativen Beitragssätze je Platz werden zum 1. Juli eines Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2022 nominal angepasst, um den Beitragssatz real zu erhalten. Die Anhebung erfolgt auf Basis der Stundenvergütung der Anlage 32 Anhang C der Vergütungsgruppe P6 analog sowie der Steigerung des Verbrauchpreisindizes gemäß des Statistischen Bundesamtes. Die Gewichtung der Steigerung erfolgt mit 85 zu 15 Prozent.

7. Sonstige Einrichtungen/Dienste:

Soweit Einrichtungen oder Dienste unter den Ziffern 1 bis 5 nicht genannt sind, wird ein angemessener Beitrag im Einzelfall vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Fördernde und doppelte Mitgliedschaften

Fördernde Mitglieder gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. und Mitglieder gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. (Doppelmitglieder) unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 7 Assoziierte

Assoziierte gemäß § 7 der Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. entrichten einen Mindestbeitrag. Der Beitrag orientiert sich an den Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit des einzelnen Assoziierten und wird vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Fälligkeit der Beiträge, Beginn und Ende der Leistungspflicht

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 01. Juli eines Jahres zu entrichten.
2. Für Neumitglieder ist der Jahresbeitrag ab dem ersten Kalenderjahr zu entrichten, in dem zum 01. Januar eine Mitgliedschaft besteht.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses aus dem Diözesan-Caritasverband oder bei Kündigung mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
4. Kommt ein Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht nach, prüft und beschließt der Vorstand erforderliche und geeignete Maßnahmen, um die Beitragspflicht durchzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Für Einrichtungen und korporative Mitglieder, die mit dieser Beitragsordnung erstmalig von der Pflicht zur Beitragszahlung erfasst werden, gilt die Beitragspflicht erstmalig für das Beitragsjahr 2022.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.